

Stellungnahme des KSL Köln zum Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz (RISG) (Kurzfassung)

Das RISG versetzt Menschen mit Behinderung, die in hohem Maße auf eine intensivpflegerische Beatmung angewiesen sind, in großer Sorge. Mit diesem Gesetz soll unter anderem diese Art der Beatmungspflege künftig grundsätzlich nur noch in stationären Pflegeeinrichtungen und Wohnformen möglich sein. Für die Betroffenen bedeutet dies, das angestammte und vertraute Wohnumfeld verlassen zu müssen und damit auch zahlreiche soziale Kontakte und persönliche Perspektiven zu verlieren. Nur ausnahmsweise bei Unzumutbarkeit einer stationären Unterbringung soll diese Behandlungspflege auch künftig in ambulanter Form möglich sein.

Künftig soll die Bewilligung für diese Art der Pflege strenger überprüft werden. Die Verordnung wird speziell qualifizierten Ärztinnen und Ärzten übertragen. Das KSL Köln hat keine Bedenken, das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen künftig stärker zu überprüfen als bisher.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Argumentation des Ministeriums, in der ambulanten Versorgung sei es wiederholt zu Qualitätsmängeln um zu Leistungsmissbrauch gekommen. Belastbares Zahlenmaterial zu dieser Behauptung bleibt das Ministerium schuldig. Es übersieht zudem, dass auch in stationären Einrichtungen Leistungsmissbrauch und eine unzureichende pflegerische Qualität nicht selten anzutreffen sind, teilweise zurückzuführen auf den allgemeinen Pflege-notstands sowie Mängel bei der Hygiene in diesen Einrichtungen. Nach Einschätzung des KSL Köln ist diese Argumentation nicht überzeugend. Eine bloße Stärkung der Aufsicht sowohl in ambulanten als auch in stationären Versorgungsstrukturen würde hier Abhilfe schaffen. Deswegen jedoch die ambulante Versorgung generell abschaffen zu wollen, ist nicht sachgerecht und unverhältnismäßig.

Das Ministerium behauptet auch, dass zu selten der Versuch einer Entwöhnung von dieser Beatmung unternommen werde. Das KSL Köln hat keine Einwendungen gegen den Versuch einer solchen Entwöhnung, es muss aber berücksichtigt werden, dass es progredient verlaufende Behinderungsformen gibt, bei denen eine solche Entwöhnung gar nicht möglich ist. In diesen Fällen ist auf den Versuch einer Entwöhnung zu verzichten.

Neben diesen Widersprüchlichkeiten in der Begründung des Entwurfs sieht es die dramatischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Teilhabesituation

behinderter Menschen, die die strikte Ablehnung dieses Entwurfs durch das KSL Köln begründen.

Durch die regelhafte Verlegung der Betroffenen in stationäre Wohnformen, um (nur) dort die Beatmungspfleger erhalten zu können, begegnet erheblichen Bedenken hinsichtlich des grundgesetzlichen Schutzes der Menschenwürde aus Art. 1 GG. Der einzelne Mensch darf nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden. Im vorliegenden Fall wird er jedoch auf den Umstand seiner Behinderung und die Frage seiner rein medizinischen Versorgung reduziert und einem System der bloßen Unterbringung und Versorgung unterworfen.

Daneben ist diese Regelung mit Art. 19 UN-BRK unvereinbar. Nach dieser Vorschrift haben Menschen mit Behinderungen das Recht zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben. Genau dies wird jedoch durch die regelmäßige Verweisung auf stationäre Einrichtungen von ihnen verlangt.

Während in vielen Sozialgesetzbüchern ein Vorrang der ambulanten Hilfe festzustellen ist, geht der vorliegende Entwurf den genau umgekehrten Weg. Die Sozialhilfe beinhaltet einen grundsätzlichen Vorrang der ambulanten Hilfe, gleiches gilt für die soziale Pflegeversicherung. Die geplante Regelung für die Beatmungspflege stellt insoweit einen Fremdkörper in diesem System dar, der unter Berücksichtigung eines personenzentrierten Ansatzes zulasten der betroffenen Person geht.

Wenn die Inanspruchnahme der Beatmungspflege künftig an einen Umzug in eine stationäre Wohnform gebunden ist, ist davon auszugehen, dass viele Betroffene trotz vorliegender Indikation auf diese Beatmungspflege verzichten werden, um nicht ihrer ambulanten Wohnform verlustig zu gehen. Dies kann zu einer lebensbedrohlichen pneumologischen Unterversorgung führen.

Unwahr ist die Behauptung des Ministeriums, Personen, die mit Assistenz leben und an der Gesellschaft teilhaben, seien von dieser Verpflichtung ausgenommen. Im Gesetz ist lediglich allgemein von den Versicherten die Rede.

Auch der behauptete Bestandsschutz für Altfälle ist höchst fragwürdig. Es handelt sich nach Einschätzung des KSL Köln lediglich um eine dreijährige Übergangszeit, die ohnehin benötigt wird, um die stationären Strukturen aufzubauen.

Mit dem vorliegenden Entwurf setzt das Bundesgesundheitsministerium die Axt an die behindertenpolitischen Errungenschaften der vergangenen 50 Jahre an. Eine selbstbestimmte Lebensführung in der eigenen Wohnung ist für Menschen

mit Intensivpflege im oben beschriebenen Sinne nur noch ausnahmsweise möglich, obwohl die medizinische Entwicklung ein Verlassen stationärer Einrichtungen zugunsten einer eigenen Wohnung zunehmend ermöglicht.

Der betroffene behinderte Mensch wird reduziert auf die Indikation der Intensivpflege, der sich anschließenden und seine gesamte persönliche Lebensplanung unterzuordnen hat. Das eigentlich überwunden geglaubte medizinische Modell von Behinderung erfährt ein unerwartetes Comeback.

Anstatt unter Missachtung insbesondere der Bestimmungen der UN-BRK für die Betroffenen die selbstbestimmte Lebensführung in einer eigenen Wohnung zu einem kaum erreichbaren Ziel zu machen, hätte es gereicht, die behaupteten Qualitätsmängel und Fälle von Leistungsmissbrauch durch Verbesserung der begleitenden Überwachung zu lösen.

Köln, 22 August 2019

KSL Köln